

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktionssitz: Tageblatt Riesa.

Gemeinde Nr. 20.

Postleitzettel: Leipzig 21866.

Telefon Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 301.

Sonnabend, 28. Dezember 1918, abends.

71. Jahrg.

**Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postgeschäft vierjährlich 3.00 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabertages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Wemahre ist zweckmäßig höher. Nachweissungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. feste Tarije. Bewilligter Stadtkalender ist erlaubt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verschiedenartige Unterhaltungsbeiträge "Träger an der Elbe". Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstlicher legitiemer Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsunternehmungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langen & Winterlich, Riesa. Verlagsstelle: Goethestraße 59, Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.**

**Das Ministerium des Innern hat erneut eine durchgreifende Belämpfung der Sperlingsblase angeordnet.**

**All Wahrnehmen kommen hieran gegenwärtig das Sperlings in den Städten, und das Abschieben in Betracht. Zum Hängen empfiehlt es sich, ein Sieb schräg auszustellen und zwar mittels eines Holzkäschens, das durch einen Bindfaden wingersen werden kann. Zum Abschieben wird außerhalb einer mit der Handhabung von Schiegebewerben vertrauten Personen wie blöder auf Anhänger von der unterzeichneten Amtshauptmannschaft ein Erlaubnischein erteilt, wenn die Voraussetzungen im übrigen vorliegen. Blöder solchen dürfen nur die Jagdberechtigten Schiegebewerbe bei der Sperlingsbekämpfung verwenden.**

**Von einer Heranziehung der Schulklasse zum Sperlingsfang ist abzusehen.**

**Großenhain, am 10. Dezember 1918.**

**Die Amtshauptmannschaft.**

## Butter betreffend.

**Der Buchstabe W der Speisekarte, gültig für die Woche vom 30. Dezember 1918 bis 5. Januar 1919, darf nur mit einem Stück Butter beliefert werden. Veranlassende die Butter sowie Speisekarten für Gastronomie und ebenfalls nur zur Hälfte zu beliefern.**

**Die Milchwerksbetriebe dürfen auf den Koch der von ihnen zu beließenden Personen das Doppelte, also ein Viertel Stückchen Butter verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Sammelstelle abzuliefern.**

**Kaufhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 befreit.**

**Großenhain, am 27. Dezember 1918.**

**Der Kommunalverband.**

## Stadtverordnetenwahl betreffend.

**Die für die Stadt Riesa zur bevorstehenden Stadtverordnetenwahl aufgestellten Wählerlisten liegen vom 29. Dezember 1918 ab acht Tage lang im Rathaus, Wohlant, Zimmer Nr. 14, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden (Sonn- und Feiertags von 8-12 Uhr), zu jedem Mann Einsicht aus.**

**Einfüsse gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerlisten sind bei Verlust des Einspruchsrechts binnen 8 Tagen nach dem Beginn der Auslegung bei unterzeichnetener Behörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise zu begründen.**

**Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Dezember 1918.**

**Erbdm.**

## Wählen zur Nationalversammlung betreffend.

**Die für die Stadt Riesa zu den am 19. Januar 1919 stattfindenden Wahlen zur Nationalversammlung aufgestellten Wählerlisten liegen vom 30. Dezember 1918 ab acht Tage im Rathaus, Wohlant, Zimmer Nr. 14, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu jedem Mann Einsicht aus.**

**Einfüsse gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerlisten sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Soweit die Richtigkeit des Einspruchsbehauptungen nicht offenkundig ist, sind Beweismittel für sie beizubringen.**

**Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Dezember 1918.**

**Erbdm.**

## Umsatzsteuer-Einführung für August bis mit Dezember 1918.

**Auf Grund des § 51 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden die zur Einführung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen in der Stadt Riesa aufgefordert, die vorgenannten Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte in den Monaten August bis mit Dezember 1918**

**bis spätestens Ende Januar 1919**

**dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzurichten, oder die erforderlichen Angaben an Umsatzstelle mündlich zu machen.**

**Worterklärung zu den Erklärungen werden zur Zeit durch unsere Boten ausgetragen.**

**Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Worterklärung zu Erklärungen nicht zugestellt werden. Die Worterklärung sind für diese Fälle kontinuierlich unterzeichneten Umsatzsteueranteile zu entnehmen.**

**Als steuerpolitischer Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaus. Die Richtigkeit der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.**

**Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Selbstverbrauch entnommen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederveräufern gezahlt zu werden pflegt.**

**Bei der allgemeinen Umsatzsteuer nach dem Sothe von 5 v. Z. sind diejenigen befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahr nicht mehr als 3000**

## Vertliches und Sachjüdisches.

**Riesa, den 28. Dezember 1918.**

**\* Die Buseinschränkung vom 24. bis 27. Dezember behält, wie uns mitgeteilt wird, bis auf weiteres Gültigkeit.**

**\* Neujahrsverkehr. 1. Am Sonntag, den**

**22. Dezember findet der Postdienst in allen Dienststellen wie Sonntags statt. 2. Am Mittwoch, den 1. Januar, sind die**

**Schalter wie Sonntags geöffnet. Die Briefbeschaffung erfolgt wie Werktag. Poste (in Gröba, Neigröba und Neuwied) sowie Geldsendungen werden nicht bestellt. Die Landbevölkerung findet wie Sonntags statt. Die Briefkastenleerungen werden vom 2. Dezember vorm. bis 1. Januar abends in erweitertem Umfang ausgeführt. Die gewöhnlichen Leerungen gelten für diese Tage nicht.**

**\* Einpruch des Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums. Die Sächsisch-evangelische Korrespondenz schreibt: Gegen die Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 2. Dezember über die Bestärkung des Unterrichts in der biblischen Geschichte auf der Unterstufe des Volksschulwesens auf zwei Stunden und die gänzliche Einstellung des Religionsunterrichtes hat das evangel.-luth. Landeskonsistorium zu Dresden zur Wahrung der Rechte der Landeskirche gegenüber dem Staate Einpruch erhoben.**

**Die Verordnung widerspricht sowohl der Bestimmung des Volksschulgesetzes, dass bei Entschließungen über alle Angelegenheiten bezüglich des Religionsunterrichtes die dritte Schulbehörde mit dem katholischen Oberbehörde sich in Vernehmung zu setzen habe, wie auch dem staatskirchlichen Recht des Landeskonsistoriums, über den Religionsunterricht und die liturgisch-religiöse Erziehung in der Volksschule zu führen. Mit dem Erlass der bestehenden Verordnung hat das Ministerium sich aber auch in Wider-**

**spruch gesetzt mit der Bekanntmachung des gesamten Ministeriums vom 27. November 1918, nach welcher alle Eingriffe in die bestehende Ordnung von Kirche und Schule solange zu unterbleiben haben, als die Neuordnung der Beziehungen nicht gleichzeitig durch eine einzubefreiende Nationalversammlung durchgeführt ist. Das Vorschriftenkonsistorium weist lediglich darauf hin, dass es sich niemals mit der getroffenen Maßregeln einverstanden erklärte, wenn die Religions- und Sittenlehre, die nach Paragraph 2 des Volksschulgesetzes zu den wesentlichen Gegenständen des Unterrichts der Volksschule gehört, ohne Eintritt einer sozialistischen Ergänzung zum bürgerlichen Gedächtnisunterricht als läudentlich und ungünstig angesehen werden müsste, sonach als konfessioneller Religionsunterricht, wie er in Paragraph 6 des Volksschulgesetzes vorgesehen ist, nicht angelehnt werden kann und überdies die Wirksamkeit des Lutherischen Katechismus, dieses unübertrroffenen Weißerwerbes evangelisch-lutherischer Bildung für die christliche Volksbildung in unserem Lande in unbedingster Weise erschüttert werden müsste.**

**\* Gröba. Die für Montag, den 20. Dezember angefertigte gewöhnliche Gemeinderatssitzung findet am Montag, den 27. Dezember 1918, nachmittags 7 Uhr im Sitzungssaal in der Centralschule in Gröba mit derselben Tagesordnung statt.**

**Hof bei Staudig. In der Nacht zum Dienstag haben**

**die Leute der dierigen Leberkämme ihre beiden mühsam aufgesogenen fetten Gänse aus dem verschlossenen Stause gestohlen. Die Gänse sollten am Dienstag gebrüdet werden; die Weinhähnchen wurde gründlich verborben.**

**Dresden. Die Poden und die Grippe sind in Dresden noch immer nicht ganz verschwunden. Was die Poden anlangt, so kommen noch täglich zwei bis drei Fälle vor, während der Feiertage wurden sieben Neuerkrankungen gemeldet. Der Weiterverbreitung werden sicherlich die**

**gestern begonnenen unentgeltlichen Schuhimpfungen Einhalt tun. Schon bis jetzt sind von Stadtbeamten sämtlicher Seite aus mehrere tausend Personen gegen die Poden geimpft worden, und zwar alle Hausbewohner mit, in deren Umgebung Poden-Erkrankungen oder mindestens verdächtige Fälle eingetreten sind. Es befinden sich darunter Häuser bis zu 16 Familien. — Die Grippe macht sich hier durch teilweise schwaches Auftreten ab und zu noch bemerkbar. Von einer erheblichen Zahl von Grippe-Erkrankungen kann aber glücklicherweise nicht die Rede sein.**

**Dresden. Bei einem Einbruch in das bekannte Weinrestaurant von Anton Müller, Marienstraße, wurden aus den Kellerräumen 12 Gänse, 5 Hühner, 10 Hasen, 18 Pfund Wurst, 85 Gänseleberpasteten, 50 Büchsen Spanngurken, 10 Büchsen Steinpilze im Gefäßwert von 2800 Mk gestohlen. Den wohlhabenden Haushältern hatten sie in selber Höhe eingefasst, so dass dieser nie bemerkt machen konnte. Die Einbrecher sind ungefähr entkommen.**

**Ittau. Die Einführung einer Tanzsteuer hat der Bezirksausschuss beschlossen. Sie beträgt am Sonntagabend 10 Pf. und am Wochenabend 20 Pf. für die Berliner. Die Massenhäfen beträgt die Steuer 50 Pf. Gleichzeitig hat auch die Stadt die Höhe für Tanzvergnügen wesentlich erhöht, aber von einer Artsteuer, wie der Bezirk, abgesehen.**

**Freiberg. In dieser Stadt haben sich ziemlich die Fälle schwerer Grippe-Erkrankungen wieder vermehrt. In sehr zahlreichen Fällen haben sogar die Erkrankungen tödlichen Verlauf genommen.**

**Görlitz. Ein heller Luchmachermeister empfing dieser Tage durch die Polizei von auswärtig vier Riesen, in denen sich nach der Angabe auf dem Brustkreis wie Rüben befinden sollten. Da die Riesen Verdacht erregten, wurden sie polizeilich geöffnet, und dabei stellte sich die**